

## VIK-Stellungnahme

zur Konsultation der Europäischen Kommission zum

### **Entwurf einer Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) für staatliche Beihilfen**

Organisation-ID-number Transparency Register: 34954249295-81

7. Februar 2014

Im Rahmen der Modernisierung der EU-Beihilfepolitik plant die Europäische Kommission (KOM) die Neufassung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO). In der AGVO werden Voraussetzungen festgelegt, unter denen eine Beihilfe ohne vorherige Anmeldung bei der KOM vom Mitgliedstaat gewährt werden kann.

VIK begrüßt die Möglichkeit, sich abermals mit einer Stellungnahme (letzte vom 28. Juni 2013) an den Konsultationen zur AGVO beteiligen zu können.

Als Vertreter der Interessen von energiekostensensiblen Unternehmen, die auf eine global-orientierte Wettbewerbspolitik der EU angewiesen sind, weist VIK auf folgende Punkte kritisch hin:

#### **Vorbemerkung**

Grundsätzlich gilt, dass die AGVO im Zusammenhang mit den Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien gesehen werden muss und hier nur eine harmonisierte Novelle der Vorschriften in Betracht kommt.

#### **Einzelbetrachtung**

##### **Zu Artikel 1 Abs. 2 lit. a): Geltungsbereich**

VIK hatte in seiner Stellungnahme vom 28. Juni 2013 kritisiert, dass die Schwellenwerte gerade im Bereich der Umweltsteuerermäßigungen nicht geeignet sind. Die Volumina der Umweltsteuerermäßigungen in Deutschland übersteigen regelmäßig den dort vorgesehenen Schwellenwert i.H.v. 0,01 % des BIP, der etwa 260 Mio. Euro entspricht. Deshalb begrüßt VIK die jetzt vorgesehene und absolut notwendige Klarstellung, dass jedenfalls für Beihilfen nach Artikel 40 (Beihilfen in Form von Umweltsteuerermäßigungen) der Schwellenwert nicht gilt. Insoweit ist als Hürde im Prinzip nur das Einhalten der Mindeststeuersätze nach der Energiesteuerrichtlinie einzuhalten.

##### **Zu Artikel 5: Transparenz der Beihilfe**

Artikel 5 Abs. 1 stellt klar, dass der Anwendungsbereich der AGVO für transparente Beihilfen eröffnet ist. Artikel 5 Abs. 2 zählt einige Beispiele transparenter Beihilfen auf, u.a. Beihilfen in

Form von Steuervergünstigungen, soweit diese einen Höchstbetrag vorsehen, mit dem die Einhaltung der Schwellenwerte gewährleistet ist. Es sollte sichergestellt werden, dass Umweltsteuerermäßigungen weiterhin vom Anwendungsbereich der AGVO erfasst werden, da für diese nach der Neuregelung in Artikel 1 Abs. 2 lit. a) die Schwellenwerte richtigerweise nicht gelten sollten. Möglicherweise bedarf es einer Klarstellung, um Inkonsistenzen zu vermeiden.

### **Zu Art. 36: Investitionsbeihilfen für Energiesparmaßnahmen**

Innerhalb der Investitionsbeihilfen für Energiesparmaßnahmen sollte nicht auf absolute Einsparmaßnahmen sondern auf relative Effizienzmaßnahmen abgestellt werden. Des Weiteren sollten die Investitionsbeihilfen im Einklang mit der Energieeffizienz-Richtlinie stehen.

### **Zu Art. 38: Investitionsbeihilfen für hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung**

Im Bereich der Investitionsbeihilfen für hocheffiziente KWK ist nunmehr positiv anzumerken, dass ein Ausweiten der Investitionsbeihilfen auf Umrüstung und Modernisierung möglich sein soll. Dabei sollte auch ein Fördern sehr effizienter, industrieller KWK und nicht nur hocheffizienter KWK zulässig sein. Weiterhin problematisch ist allerdings die Begrifflichkeit des „KWK Blocks“, die zu Abgrenzungsproblemen führen könnte. Zudem sollte ein Ausweiten der Investitionsbeihilfen auf das Nachrüsten von ungekoppelten Strom- und Wärmeerzeugungen möglich sein. Des Weiteren sollten die Investitionsbeihilfen im Einklang mit der Energieeffizienz-Richtlinie stehen.

### **Fazit**

Die EU-Wettbewerbspolitik und das Beihilferecht müssen angemessene Ausnahmemassnahmen, Kostenbegrenzungen und Sonderbehandlungen für Energieverbraucher der energieintensiven Industrie erlauben, bis ein „level playing field“ hinsichtlich der Energiepreise erreicht ist, damit

- das EU-Reindustrialisierungsziel ernsthaft angestrebt wird;
- die Kostenkonsequenzen der in der EU angestoßenen Politiken im Umwelt- und Klimabereich abgeschwächt werden;
- der Gründungsidee der EU - die Bildung eines wirtschaftlichen Gegengewichts zu reichen Wirtschaftsregionen der Welt - entsprochen wird.

*VIK ist seit 65 Jahren die Interessenvertretung von energieintensiven Unternehmen aller Branchen, wie etwa Aluminium, Chemie, Glas, Papier, Stahl oder Zement. Er berät seine Mitglieder in allen Energie- und energierelevanten Umweltfragen. Im VIK haben sich 80 Prozent des industriellen Energieeinsatzes und rund 90 Prozent der versorgerunabhängigen Stromerzeugung in Deutschland zusammen geschlossen.*